

20.10.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.10.2016
Ltg.-**1143/A-1/76-2016**
U-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Kasser, Bader, Edlinger, Ing. Haller und Dr. Michalitsch

betreffend **Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992)**

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 ist in seinen wesentlichen Teilen mit 1. Jänner 1993 in Kraft getreten und wurde mehrmals – zuletzt im Jahr 2012 – in kleinerem Umfang novelliert.

Nunmehr soll entsprechend verschiedener Vorschläge aus der abfallwirtschaftlichen Praxis

- die Erfassung und Behandlung von Restmüll auch von „Nicht Haushalten“ (d.s. Betriebe, Anstalten und sonstigen Einrichtungen) vereinheitlicht werden und
- den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, Grundstücke, von denen eine Abfuhr wegen deren Lage oder Verkehrserschließung unverhältnismäßig teuer wäre, in einer Kombination von Bring- und Holsystem (Mischsystem) in die kommunale Abfallwirtschaft einzubinden.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat außerdem in einem Erkenntnis ausgesprochen, dass auch in Betrieben Restmüll anfallen kann, für den Restmüllbehältervolumen zuzuteilen wären. Diese Rechtsauffassung hat auch der Verfassungsgerichtshof kürzlich in einem Beschluss geteilt. Dies hätte zur Folge gehabt, dass Anstalten und Betrieben Restmüllbehälter für anfallenden Müll zuzuteilen wären, diese jedoch nach § 11 Abs. 7 um Ausnahme ansuchen könnten. Diese Vorgangsweise erscheint jedoch wenig praktikabel, weshalb durch die Neuregelung eine für die Praxis leicht handhabbare Regelung geschaffen werden soll.

Der Entwurf ist auf Grund der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (EU) 2015/1535 vor der

Beschlussfassung durch den Landtag der Europäischen Kommission zu notifizieren. Der Gesetzesbeschluss unterliegt (wegen der abgabenrechtlichen Bestimmungen in § 24 Abs. 2 Z 1 lit. d und § 34 Abs. 10) dem Verfahren gemäß Art. 9 Finanzverfassungsgesetz 1948.

Das bisher in der Definition von Müll (§ 3 Z 2 lit. b) enthaltene Mengenkriterium entfällt wie auch in den einschlägigen Bestimmungen anderer Landes-Abfallwirtschaftsgesetze. Ebenso das Abstellen auf einen (einzigen) Haushalt als Vergleichsmaßstab. Weiters sind neue Begriffsbestimmungen (§ 3 Z 8 und Z 11) im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit einer Festlegung von Sonderbereichen (als Teile des Pflichtbereiches) in den Abfallwirtschaftsverordnungen der Gemeinden erforderlich.

Der NÖ Landes-Abfallwirtschaftsplan soll künftig – zeitlich abgestimmt mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) – evaluiert und fortgeschrieben werden (§ 4 Abs. 2). Die starre 5-Jahresfrist entfällt daher.

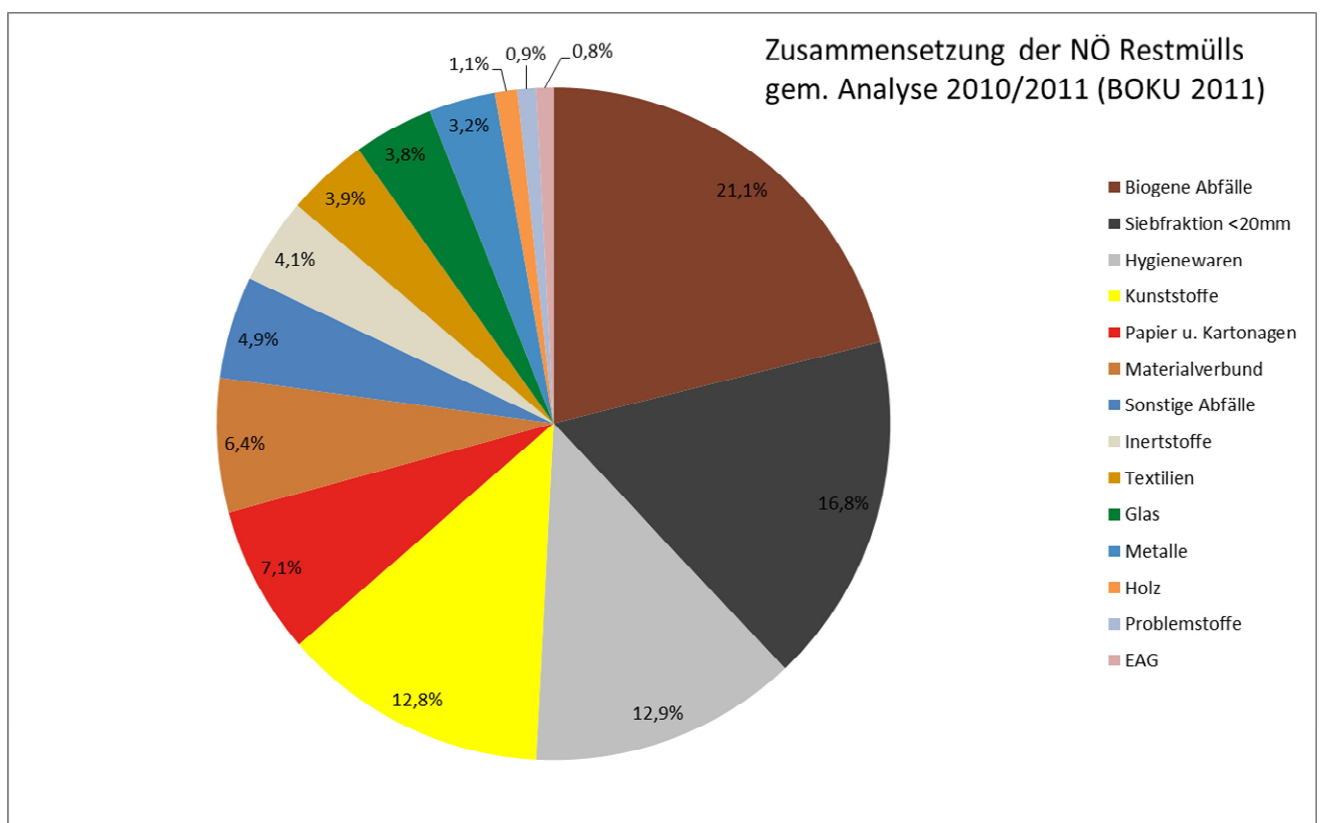
In § 9 Abs. 2 soll im Hinblick auf die Möglichkeit zur Einrichtung von Sonderbereichen die bisherige gänzliche Ausnahmemöglichkeit von Grundstücken aus dem Pflichtbereich entfallen. Da im Sonderbereich definitionsgemäß (§ 3 Z 11) ein Mischsystem zur Anwendung gelangt ist auch § 11 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

Zu § 11 Abs. 6a (neu) und 7 ist festzuhalten, dass bisher zwar alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken für den darauf anfallenden Restmüll einer Teilnahmepflicht („Andienungszwang“) am Abfallwirtschaftssystem der jeweiligen Gemeinde (§ 9 Abs. 1) unterliegen, jedoch haben die Abfallerzeuger – ausgenommen bei Grundstücken mit Wohngebäuden – über Antrag einen Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegewilligung, wenn sie eine den Zielen und Grundsätzen (§ 1) entsprechende Erfassung und Behandlung ihres Müll nachweisen können. Die überwiegende Mehrheit der anderen Landes-Abfallwirtschaftsgesetze sieht eine mehr oder weniger vollständige Teilnahmepflicht für Restmüll auch aus anderen Anfallstellen als Haushalten am kommunalen Abfallwirtschaftssystem vor.

Es soll nun auch in Niederösterreich eine entsprechende Anpassung der diesbezüglichen Regelungen an die Mehrheit der Bundesländer erfolgen. Dazu entfallen einerseits die bisherigen umfangreichen Ausnahmemöglichkeiten in § 11 Abs. 7. Das für die Zuteilung höchstzulässige Jahresvolumen für Restmüll wird bei Betrieben mit 3.120 Litern pro Jahr (d.s. Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 Litern bei 13 Abfuhrungen pro Jahr) limitiert. Weiters bleiben Altstoffe bei Betrieben von der Teilnahmepflicht ausgenommen, da Altstoffe schon jetzt von den Betrieben idR aus Gründen der Kosteneinsparung getrennt gesammelt und verwertet werden. Überdies würden die vielfach eher sehr großen Mengen im System der Abfallwirtschaft der Gemeinden kaum, mitunter auch gar nicht zu erfassen und behandeln sein.

Zur Abgrenzung von Restmüll bei Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen und betrieblichen Abfällen ist zu beachten:

- Müllzusammensetzung in NÖ



- Müll ist Siedlungsabfall (§ 3 Z 2 lit. a; d.h. nur Abfälle die typischerweise in Haushalten anfallen, typischerweise weil die Abfälle nach der Definition von

Siedlungsabfall bloß „ähnlich“ wie die aus privaten Haushalten sein, aber nicht ausschließlich aus Haushalten stammen müssen.)

- Müll ist kein betrieblicher Abfall (§ 3 Z 2 lit. b und c; d.h. alles was bei der Produktion, Dienstleistung, o.ä. in Betrieben, Anstalten oder sonstigen Einrichtungen anfällt. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Mensch das Objekt der Dienstleistung ist und mindestens eine Haushaltsfunktion gegeben ist (wie insbes. Essen, Wohnen, Freizeit – ohne Anspruch auf Vollständigkeit).
 - in Schulen Schüler (Essen, möglicherweise auch Freizeit bei Ganztagesbetreuung, Wohnen bei Internatsbetrieb)
 - in Gesundheitseinrichtungen stationäre Patienten (Essen, Wohnen, *nicht* jedoch medizinische Behandlung oder Pflege).
 - in Kasernen Soldaten (Essen, Wohnen, Freizeit, *nicht* Ausbildungsbetrieb und Einsatz)
 - in Pensionisten- und Pflegeheimen Heimbewohner (Essen, Wohnen, Freizeit)
 - in Justizanstalten Insassen (Essen, Wohnen, Freizeit, *nicht* jedoch „Anstaltsbetriebe“!)
 - in Beherbergungsbetrieben Gäste (Essen, Wohnen)
- in allen Betrieben, Anstalten und sonstige Einrichtungen was für Mitarbeiter („Sozialräume“) und alles was von Mitarbeitern „persönlich“ anfällt (z.B. gebrauchte Hygieneartikel, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Getränken am Arbeitsplatz, Aschenbecherinhalte, gebrauchte Verpackungen, die nicht getrennt gesammelt werden oder werden müssen)

Den Gemeinden wird ermöglicht bestimmte Grundstücke einem oder mehreren Sonderbereichen zuzuordnen. Diese Grundstücke sind in der Abfallwirtschaftsverordnung einzeln anzuführen und zu bezeichnen (Grundstücksnummer, Katastralgemeinden – siehe § 28 Abs. 1). Diese Sonderbereiche sind Teil des Pflichtbereiches. Im Sonderbereich besteht – wie auch in anderen Teilen des Pflichtbereiches - eine Teilnahmepflicht am Abfallwirtschaftssystem der Gemeinde, jedoch mit dem Unterschied, dass hier das Mischsystem (§ 3 Z 8 (neu)) zur Anwendung kommt. Die Sammelstellen sind von der Gemeinde einzurichten und zu betreiben, wobei besonders auf ihre Erreichbarkeit

und die bürgerfreundlichen Öffnungszeiten zu achten sein wird. Grundsätzlich ist im Sonderbereich abweichend vom § 11 Abs. 6 nur die Zuteilung von Säcken zulässig, ausgenommen der Fall, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ausdrücklich die Zuteilung von Müllbehältern beantragen. Da im Sonderbereich (gegenüber dem sonstigen Pflichtbereich) ein Teil der Leistung, nämlich die Abholung von der Grundstücksgrenze durch die Gemeinde, nicht erfolgt, ist auch eine Gebührenreduzierung vorzusehen.

Die Einrichtung von Sonderbereichen und die Zuordnung der einzelnen Grundstücke zu diesem hat in der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde zu erfolgen, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen (§ 13 Abs. 1) in den Grundlagen bzw. Materialien zur Verordnung fachlich darzulegen ist (§ 28 Abs. 1 Z 2 und 3).

Zu den Übergangsbestimmungen (§ 34 Abs. 7 bis 10) ist festzuhalten, dass die novellierten Bestimmungen ohne besondere Legisvakanz in Kraft treten (d.h. an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag) sollen. Es muss jedoch sowohl den Gemeinden als auch den Betroffenen ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um sich auf die Umsetzung der neuen Gesetzeslage vorzubereiten. Den Gemeinden einerseits bei der Durchführung der erforderlichen Verwaltungsverfahren, andererseits bei den notwendigen organisatorischen und wirtschaftlichen Vorbereitungen. Letzteres gilt auch für die Betroffenen. Es dürfen daher Bescheide zwar nach der neuen Rechtslage bereits nach Inkrafttreten der Novelle erlassen werden, Rechte und Pflichten dürfen sie mit frühestens mit 1. Jänner 2019 gestalten bzw. entfalten.

Die Geltung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 Abs. 7 nach der „alten“ (derzeitigen) Rechtslage war – um künftig eine Gleichbehandlung sicherzustellen – mit 1. Jänner 2019 (das ist jener Zeitpunkt in dem Bescheide gemäß § 11 Abs. 7 (in der neuen Fassung – siehe Abs. 8) wirksam werden dürfen) zeitlich zu begrenzen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des
NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur
Vorberatung zuzuweisen.